

## elektrizitätswerk

### Grossgewerbe gültig ab 01.01.2019

Für Energielieferung an Gewerbe- und Industriebetriebe **ohne** eigene Transformatorenstation mit jährlichem Energiebezug **von mehr** als 100'000 kWh.

<b>Energie</b>			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 7,7 % MwSt.
Hochtarif	Rp./ kWh	6.21	6.69
Niedertarif	Rp./ kWh	5.09	5.48
Wasserstrom CH	Rp./ kWh	0.37	0.40

<b>Netznutzung</b>			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 7,7 % MwSt.
Hochtarif	Rp./ kWh	3.59	3.87
Niedertarif	Rp./ kWh	2.69	2.90
Leistungspreis	Fr. / kW und Monat	14.26	15.36
Blindstrom-Mehrbezug	Rp. / kVarh	15.72	16.82
Grundpreis	Fr. / Zähler und Monat	17.00	18.31

		ohne MwSt.	mit 7,7 % MwSt.
Systemdienstleistungen	Rp./ kWh	0.24	0.26
KEV-Abgabe	Rp./ kWh	2.30	2.48

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung.

<b>Blindenergie</b> Sollwert	Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$	$\tan \varphi = 0,426$ (42,6 % freie Quote)
------------------------------	---------------------------------------	---

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. Blindenergie über 42,6 % des Wirkenergiebeitrages wird verrechnet.

<b>Tarifzeiten:</b>		
Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeit	

## **Preise**

Der Strompreis setzt sich aus dem Energie- und Netznutzungspreis zusammen. Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste und Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Die Abgaben wie Systemdienstleistungen, Konzession und Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) werden separat ausgewiesen.

## **Gültigkeit**

Alle Angaben gelten ab 1. Januar 2019.

## **Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Für den Energiebezug und die Gebühren von leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer dem EWD zahlungspflichtig.
3. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
  - a) Strom Versorgungsverordnung (Strom VV)
  - b) Die Bestimmungen des „Allgemeinen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie“ des EWD
  - c) Die Werkvorschriften und Weisungen des EWD sowie die technischen Normen der SEV Electrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.
4. Beschluss
  - Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:  
Gemeinderat 23. November 2018

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.  
This page will not be added after purchasing Win2PDF.